
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2057

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

26.08.2020

Entscheidung

Entscheidung

Offentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung
- Parkregelung auf dem Platz vor der Gaststätte "Alt Morenhoven" und dem Dorfhaus in Swisttal Morenhoven

Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der sogenannte Dorfplatz in Morenhoven (Gemarkung Morenhoven, Flur 11, Flurstück 108 -teilweise- und 139 -teilweise-) bleibt unverändert im Privateigentum der Gemeinde Swisttal und soll nicht für die Öffentlichkeit gewidmet werden.

Mittels Anbringung einer Beschilderung soll das Parken für PKW auf dem Dorfplatz, (Gemarkung Morenhoven, Flur 11, Flurstück 108 -teilweise- und 139 -teilweise-) begrenzt auf zwei Stunden, analog durch hilfsweise Verwendung einer Parkscheibe, ermöglicht werden. Dadurch soll bezweckt werden, dass einerseits ein dauerhaftes Parken unterbunden wird und andererseits der Privatparkplatz für Besucher*innen von längeren Veranstaltungen im Dorfhaus nutzbar bleibt.

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde bereits in den Sitzungen des Planungs- und Verkehrsausschusses am 28.05.2020 sowie am 21.11.2019 aufgrund von zwei Anschreiben (Ortsausschuss Morenhoven e.V. vom 14.10.2019 (Anlage A) sowie der Fraktion Bürger für Swisttal (BfS) vom 05.11.2019 (Anlage B)) beraten. Hierin wurden Parkscheibenregelungen auf den Flächen vor dem Dorfhaus bzw. vor der Gaststätte ‚Alt Morenhoven‘ in Morenhoven, insbesondere für die Abendstunden, angeregt. Auf die Sachverhaltsdarstellungen sowie Antragsunterlagen zu den Sitzungen des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 21.11.2019 (TOP 24) und 28.05.2020 (TOP 15) wird hiermit verwiesen.

In Bezug auf den Ausschussbeschlusses vom 28.05.2020 (TOP 15) wurde der Sachverhalt nochmals überprüft und zum Verständnis nachfolgend erneut zusammengefasst. Sowohl der Sachverhalt als auch das Ergebnis der Prüfung sind unverändert.

Erneute Darstellung des Sachverhaltes:

Wie bereits beschrieben sind im Zuge der oben genannten Anschreiben drei bzw. vier unterschiedliche Flächen relevant. Diese sind in der anliegenden Flurkarte (Anlage C) entsprechend der nachfolgenden Flächenbezeichnung markiert. Alle genannten Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

- **Fläche 1a** (Flur 11, Flurstück 139 teilweise)
Hierbei handelt es sich um eine Parzelle der „Swiststraße“, die aktuell als Parkfläche genutzt wird. Diese wird in den oben genannten Anschreiben als Teil des Dorfplatzes bezeichnet.
- **Fläche 1b** (Flur 11, Flurstück 139 teilweise)
Hierbei handelt es sich um die eigentliche Fläche der „Swiststraße“
- **Fläche 2** (Flur 11, Flurstück 194)
Hierbei handelt es sich um den Bereich vor dem Bürgerhaus/Dorfhaus von Morenhoven.
- **Fläche 3** (Flur 11, Flurstück 108)
Hierbei handelt es sich um den Dorfplatz, der zu einem Teil als Erholungsfläche und zu einem kleineren Teil in Ergänzung zu Fläche 1a als Parkfläche genutzt wird.

Durch Prüfung der Bauakten konnte folgender Sachverhalt festgestellt werden:

- Bezüglich der eigentlichen Straßenverkehrsfläche „Swiststraße“ (Fläche 1b) konnte ermittelt werden, dass diese bereits vor 1800 für den öffentlichen Verkehr genutzt wurde. Eine förmliche Widmungsverfügung, womit die Straße der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, konnte nicht festgestellt werden. Straßen und Wege, die jedoch schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Straßen- und Wegegesetzes NRW (also vor 1962) „dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt waren“, werden gemäß der Übergangs- bzw. Überleitungsvorschriften die Eigenschaften einer öffentlichen Verkehrsfläche zugesprochen, als wäre sie förmlich durch die Gemeinde gewidmet worden. Da diese Straße, wie oben erwähnt, vermutlich schon deutlich vor 1962 als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wurde, tritt diese Übergangsvorschrift in Kraft.
- Auch die Fläche der Swiststraße, die aktuell als Parkfläche genutzt wird (Fläche 1a), wurde von der Gemeinde *nicht* durch ein förmliches Verfahren für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Seit wann diese Fläche in ihrer heutigen Form besteht, konnte jedoch nicht ermittelt werden. Daher kann die oben beschriebene Übergangsvorschrift hier nicht greifen.
- Die Fläche 1a, sowie ein kleiner Teilbereich der Fläche 3, sind gemäß einer Baugenehmigung (Erweiterung des Bürgerhauses um eine Mehrzweckhalle) aus dem Jahr 1985 bauordnungsrechtlich dem Bürgerhaus als Parkfläche zugeordnet. Ein zu dieser Baugenehmigung gehörender Befreiungsbescheid ordnet dem Bürgerhaus auf dieser Fläche insgesamt 27 Stellplätze zu. 13 dieser Stellplätze befinden sich gemäß diesem Befreiungsbescheid parallel zur „Hauptstraße“ und 14 Stellplätze in zwei Reihen etwas südlicher, parallel zu den erstgenannten Stellplätzen. Ein Teil der ausgewiesenen Stellplätze wird auf Flurstück 108 bzw. Fläche 3 verortet. (siehe Ausschnitt des Befreiungsantrages Anlage D und Luftbild Anlage E)
- Eine Prüfung der Bauakten bezüglich des Sachverhaltes der Gaststätte ‚Alt Morenhoven‘ ergab, dass die Gaststätte seit mindestens 1937 an diesem Ort besteht. Für die Gaststätte konnten in den Bauakten keine Regelungen bezüglich eines

Stellplatznachweises gefunden werden, weshalb dies bei unveränderter Nutzung auch nachträglich nicht gefordert werden kann.

Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen: Eine Widmung der Flächen 1a und 3 (teilweise) als öffentliche Verkehrsfläche würde aufgrund der vorgenannten bauordnungsrechtlichen Stellplatzzuordnung dazu führen, dass die genehmigte Nutzung des Bürgerhauses unzulässig wäre. Alternativflächen in unmittelbarer Umgebung zur Schaffung der erforderlichen Stellplätze für das Bürgerhaus sind nicht vorhanden. Aus den genannten Gründen lehnt die Verwaltung die Widmung der Flächen 1a und 3 (teilweise) für die Öffentlichkeit ab. Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über den dargestellten Sachverhalt beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.